



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

elektronischer Versand

An die Kreise
und kreisfreien Städte
im Lande Nordrhein-Westfalen

über die

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nachrichtlich:

An das Institut der Feuerwehr NRW
Wolbecker Straße 237
48155 Münster

An den
Städtetag Nordrhein-Westfalen,
Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

**Gesundheitslage Corona-Virus - aktuelle rechtliche Fragestellungen
im Kontext des BHKG**

Aufgrund verschiedener Anfragen gebe ich nachfolgende Hinweise zur
aktuellen Rechtslage:

Der Krisenstab ist eine besondere Aufbauorganisation, mittels derer die
Landrätin/der Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin/der
Oberbürgermeister bei Großeinsatzlagen und Katastrophen im Sinne des
§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den
Katastrophenschutz (BHKG) die Entscheidungen ihrer/seiner Behörde
bündelt und koordiniert, vgl. § 35 Abs. 1 BHKG. Der Krisenstab trifft bzw.

06. März 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

32-52.03.04/07

MRin Verena Roth

Telefon 0211 871-2537

Telefax 0211 871-16-2537

verena.roth@im.nrw.de

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



veranlasst alle im Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehenden und zur Gefahrenabwehr erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen, § 36 Abs. 1 Satz 1 BHKG („Gesamtleitungsbefugnis“). Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in den bestehenden Organisationsstrukturen der Behörden und in den nachgeordneten Dienststellen.

Die Aktivierung eines Krisenstabes führt nicht zu einer Verlagerung von (Fach-) Aufgaben bzw. Zuständigkeiten auf den Krisenstab und sie hat keine Verlagerung der Kostentragungspflicht zur Folge. Dies gilt auch für die Schnittstelle kreisangehörige Gemeinde - Kreis. So bleibt etwa die nach der originären Kompetenzverteilung fachlich zuständige örtliche Ordnungsbehörde auch bei Aktivierung des Krisenstabs auf Kreisebene zuständig. Dabei gilt der Grundsatz, dass jede Behörde die Kosten der in ihrer Zuständigkeit veranlassten Maßnahmen trägt.

Die Kreise und kreisangehörigen Gemeinden stimmen ihre Gefahrenabwehrmaßnahmen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 BHKG ab. Hierzu empfiehlt sich bei kreisangehörigen Gemeinden die Einrichtung von funktionsfähigen Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (sogenannte SAE, vgl. § 35 Abs. 5 Satz 2 BHKG).

Setzt eine kreisangehörige Gemeinde eine Maßnahme des Krisenstabes nicht um, kann die Landrätin/der Landrat als Aufsichtsbehörde von ihrem/seinem Weisungsrecht nach § 54 Abs. 2 BHKG Gebrauch machen. Kommt die Gemeinde dem nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann die Landrätin/der Landrat gemäß § 54 Abs. 4 BHKG in entsprechender Anwendung des § 123 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom Selbsteintritt Gebrauch machen. Daneben stehen der Landrätin/dem Landrat die nach Fachrecht oder Ordnungsbehördengesetz bestehenden Aufsichtsbefugnisse zu.

Außerhalb einer Großeinsatzlage oder Katastrophe können die Krisenstabsstrukturen ebenfalls genutzt werden, insbesondere um Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die im originären Zuständigkeitsbereich der Behörde (der Landrätin/des Landrates bzw. der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters) liegen und kurzfristig sowie unter Beteiligung mehrerer Fachbereiche erledigt werden müssen.



Eine Gesamtleitungsbefugnis im oben dargestellten Sinne entsteht
daraus nicht. Seite 3 von 3

Im Auftrag

gez. Cornelia de la Chevallerie
